

Verordnung

betreffend die

Ausgabe neuer amtlicher Einkaufsscheine.

Vom dem nach besonders zu verlautbarenden Tage an treten neue amtliche Einkaufsscheine in Kraft, auf welchen sich gleichzeitig die für die Monate April bis einschließlich September 1918 geforderten Abschnitte zum Bezuge von Kaffee und Zucker befinden. Die amtlichen Einkaufsscheine für die Mindestbemittelten haben außerdem Abschnitte für den verbilligten Fleischbezug. Die Zuckerzusatzarten gelangen in der bisherigen Weise zur Ausgabe.

Die Einkaufsscheine der Mindestbemittelten werden in grüner, blauer und gelber (statt braunlicher) Farbe, die anderen Einkaufsscheine in weißer Farbe ausgegeben.

Bedarf Erhältlich der neuen Einkaufsscheine haben sich die Besitzer von Einkaufsscheinen an den unten angegebenen Tagen bei der zuständigen Brot- und Wehlkommission, bzw. Haushalte über 14 Personen bei der Konsumtionsamt-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes einzufinden. Die derzeitigen Einkaufsscheine sind mitzubringen.

Die Besitzer der neuen Einkaufsscheine sind verpflichtet, bei ihrem bisherigen Kaffeeverkäufer, bzw. bisherigen Zuckerverkäufer sich innerhalb zweier Tage nach Erhalt des Einkaufsscheines in die Kundenliste, welche getrennt nach Kaffee und Zucker anzulegen hiemit die Verkäufer von Kaffee und Zucker verhalten werden, eintragen zu lassen. Die Kundenlisten haben die fortlaufende Nummer, den Vor- und Zunamen, die Wohnungskadresse, die Personenanzahl, bei Zuckerfunden auch die Zahl der Zuckerzusatzarten des Käufers zu enthalten. Weiter werden die Zuckerverkäufer verpflichtet, von dem Einkaufsschein des Kunden den am rechten unteren Ende befindlichen, mit der Ziffer 1 bezeichneten Abschnitt abzutrennen und in die Kundenliste hinter der Personenanzahl des eingetragenen Kunden einzuflehen. Die Kaffeeverkäufer werden verpflichtet, den darüber befindlichen, mit der Ziffer 2 bezeichneten Abschnitt abzutrennen und an der vorklebend angegebenen Stelle ihrer Kundenliste einzuflehen. Zum Zeichen der erfolgten Eintragung und der Übernahme der Lieferung hat der Kaffee-, bzw. Zuckerverkäufer seinen Namen und Betriebsort oder seinen Geschäftsstempel in den hierfür vorhandenen Raum des Einkaufsscheines einzusetzen. Eine Änderung der Verkaufsstelle sowie der Niederlage einer Verkaufsstelle von der Lieferungspflicht ist mit Ausnahme der Überleitung des Inhabers des Einkaufsscheines oder der Schließung der Verkaufsstelle nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes statthaft.

Die mit den Abschnitten Ziffer 1, bzw. 2 versehenen Kundenlisten der Zucker- und Kaffeeverkäufer sind von diesen bis längstens am 14. März 1918 an den ihnen den Zucker, bzw. Kaffee abgebenden Großhändler zur Kontrolle zu übersenden. Die Großhändler werden hiezu verpflichtet, nach Prüfung dieser Kundenlisten ihre Gesamtlieferung bis längstens am 18. März 1918 der Zuckerverteilungsstelle (1. Schwarzenbergstraße 3), bzw. Kaffeeverteilungsstelle (1. Schwarzenbergplatz 16) bekanntzugeben.

Bezüglich der Eintragung der Verkaufsstelle für Fleisch für Mindestbemittelte bleibt der bisher vorgeschriebene Vorgang angedeutet.

Wenn für einen Haushalt mehrere Einkaufsscheine aufgestellt werden, so werden sie mit fortlaufenden Zahlen (1, 2 u. s. f.) bezeichnet. Bei der Fleischabgabestelle für Mindestbemittelte sind sämtliche Einkaufsscheine eines Haushaltes gleichzeitig vorzuweisen. Auf Einkaufsscheine mit Nummer 2 oder einer höheren Nummer allein darf Fleisch nicht abgeden werden.

Der bisherige Einkaufsschein wird dem Inhaber nach Einsichtnahme zurückgestellt und bleibt bis zu dem zu verlautbarenden Tage in Kraft.

Konsumantenorganisationen haben ihren Stempel wie bisher rechts neben dem diesbezüglichen Texte beizusetzen. Das quadratformige Feld oberhalb hat bis auf Weisung frei zu bleiben.

Die Ausgabe der neuen amtlichen Einkaufsscheine findet statt für Haushalte und Einzelpersonen mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens

A—E	am 4. März 1918	M—Q	am 7. März 1918
F—H	" 5. " "	R, S, Seh	" 8. " "
I—L	" 6. " "	St, T—Z	" 9. " "

in der Zeit von 8 Uhr früh bis 11 Uhr mittags und 2 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Jede Veränderung in der Personenanzahl oder im Rechte zum Bezuge der amtlichen Einkaufsscheine sowie Übersiedlungen sind der zuständigen Brot- und Wehlkommission anzuzeigen.

Ein Antrag für abhanden gekommene amtliche Einkaufsscheine kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen über schriftliches Stempelfreies Einschreiten durch das zuständige magistratische Bezirksamt erfolgen, doch werden die Duplikat-Einkaufsscheine für Mindestbemittelte ohne Abschnitte für das Wohlfahrtsfleisch ausgegeben.

Der amtliche Einkaufsschein ist eine öffentliche Urkunde und ist unübertragbar. Die Fälschung desselben wird nach dem Strafgesetze geahndet.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Kronen oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Wird die Übertretung in Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem auch auf den Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde k. J. J. J. J.

am 27. Februar 1918.